

Sportförderungsgrundsätze

Die Stadt Wedel unterstützt den Amateursport der gemeinnützigen Sportvereine in Wedel, die über den Landessportverband dem Deutschen Sportbund angehören, im Rahmen ihrer Finanzkraft. Bei Vereinen, die nicht dem Landessportverband angehören entscheidet der Fachausschuss über Art und Umfang der städtischen Förderung.

Die Zahlung der Sportförderungsmittel erfolgt auf Antrag im Rahmen dieser Grundsätze und der im Haushalt bereitgestellten Finanzmittel für das laufende Jahr. Die Antragsfristen sind einzuhalten.

Auf die Sportförderung besteht kein Rechtsanspruch.

Dem Antrag ist der Jahresabschluss des Vorjahres sowie die gültige Satzung und Beitragsordnung beizufügen.

I. Globalzuschuss

Zur Unterstützung des Jugend- und Breitensports wird ein Globalzuschuss für jedes Vereinsmitglied in folgender Höhe pro Jahr gezahlt

- bis zum vollendeten 26. Lebensjahr 7 €

- über 26 Jahre 1 €

- für jeden Sportler, der mehr als 50 % schwerbehindert ist 25 €.

Maßgebend ist die Mitgliederbestandsmeldung an den Dachverband per 1.1. des Jahres.

Der Globalzuschuss darf 10 % der Beitragsleistungen des Vereins nicht übersteigen.

Der Zuschussantrag ist bis spätestens zum 01.07. des laufenden Jahres zu stellen.

II. Übungsleiterzuschuss

Zur Unterstützung der Jugendarbeit wird pro Jahr ein Zuschuss für Übungsleiter von jugendlichen Sportlern in folgender Höhe gezahlt:

1. für jeden Übungsleiter mit Lizenz nach den Vorgaben des Kreissportverbandes 140,00€,

2. die danach für Übungsleiterzuschüsse noch verfügbaren Haushaltsmittel werden als Zuschuss für die ehrenamtlichen Übungsleiter ohne Lizenz gezahlt und nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder bemessen, den Vereinen zur entsprechenden Verwendung zur Verfügung gestellt.

Die nachgewiesenen Lehrgangsgebühren für die Grundausbildung von ehrenamtlichen Übungsleitern werden von der Stadt Wedel ersetzt.

Der Zuschussantrag ist bis zum 1.7. des laufenden Jahres, für die Lehrgangsgebühren unverzüglich zu stellen.

III. Wettkampfbzuschuss

Für die Teilnahme an Landesmeisterschaften und darüber hinausgehenden sowie internationalen Wettkämpfen sowie für Regionalliga- und Bundesligawettkämpfe werden für jede/n Wettkämpfer/in sowie für eine/n Betreuer/in pro angefangene Zahl von 8 jugendlichen Wettkampfteilnehmern folgende Zuschüsse gewährt, wenn der Wettkampfort mindestens 50 km von Wedel entfernt ist:

1. Tagegeld in Höhe von 7,50 € für jeden Wettkampftag sowie bei größerer Entfernung des Wettkampfortes für den An- und Abreisetag.

2. Fahrkostenzuschuss in Höhe von 2 Cent pro Kilometer. Bei Wettkämpfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden nur die innerhalb Deutschlands zurückgelegten Kilometer berücksichtigt.

Der Zuschussantrag muss spätestens 6 Wochen nach Ende des Wettkampfes vorliegen. Art des Wettkampfes und Teilnahme sind zweifelsfrei nachzuweisen (Ausschreibung oder Protokoll) und die Teilnahme von den Teilnehmer/n/innen unterschriftlich zu bestätigen.

IV. Benutzungsgebührenezuschuss

Die Stadt Wedel stellt ihre Sportstätten den Sportvereinen nach Maßgabe besonderer Richtlinien zur Verfügung. Die zur Durchführung des Sportbetriebes an die Stadt oder die Stadtwerke GmbH zu zahlenden Nutzungsgebühren werden auf Nachweis ersetzt. Der Zuschussantrag ist bis spätestens 15.11. des laufenden Jahres zu stellen.

V. Zuschuss für den Bau, den Erwerb, und die Instandsetzung von Sportanlagen und –geräten sowie für die Unterhaltungsarbeiten

Zuschüsse für den Bau, den Erwerb und die Instandsetzung von Sportanlagen und –geräten werden gewährt, wenn im Haushalt dafür Haushaltsmittel bereitgestellt worden sind.

Anträge mit Kostenkalkulation und Darstellung der Finanzierung sind bis zum 01.06. eines Jahres für das nächste Jahr zu stellen. Über die Aufnahme in den Haushalt entscheidet der Fachausschuss.

Zur Abrechnung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

VI. Zuschuss für Vereinsanlagen

Für Vereine, die eigene Vereinsanlagen unterhalten oder angemietet haben, kann ein Zuschuss gewährt werden.

Über den Antrag entscheidet der Fachausschuss.

VII. Werbung

Werbung ist als Sportförderungsmaßnahme in städtischen Sportanlagen erlaubt, soweit das Schulgesetz (§ 49 SchulG) nicht entgegensteht und die Stadt Wedel die Genehmigung erteilt hat. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen sind vereinsseitig einzuhalten. Die Einnahmen sind der Stadt Wedel im Rahmen des Jahresabschlusses anzuzeigen.

VIII. Ehrenpreise

Bei besonderen Veranstaltungen sowie im Rahmen der Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern können Ehrenpreise durch die Stadt Wedel vergeben werden.

Die Durchführung der städtischen Sportlerehrung regelt der Fachausschuss.

Wedel, 25.2.2005
Der Bürgermeister